



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2022/1957

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

18.01.2023

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt</b>	19.01.2023	Beratung	öffentlich
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen</b>	23.01.2023	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	30.01.2023	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	31.01.2023	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	02.02.2023	Beratung	öffentlich
<b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b>	06.02.2023	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Erweiterung der bisherigen Standorte für Trinkbrunnen auf das gesamte Stadtgebiet

- Antrag der SPD-Fraktion vom 19.12.2022

- Stellungnahme der Verwaltung vom 18.01.2023



Dez. I/FB 01 i.V.m.  
Dez. II/ZFM i.V.m.  
Dez. III/FBe 31, 32  
Dez. V/FBe 61, 65

18.01.2023

011

- über - über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

### **Erweiterung der bisherigen Standorte für Trinkbrunnen auf das gesamte Stadtgebiet**

**- Antrag der SPD-Fraktion vom 19.12.2022**

**- Antrag Nr. 2022/1957**

Zum Antrag Nr. 2022/1957 der SPD-Fraktion vom 19.12.2022 „Erweiterung der bisherigen Standorte für Trinkbrunnen auf das gesamte Stadtgebiet“ nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Ausgangslage:

In seiner Sitzung am 01.10.2020 hat der Rat der Stadt Leverkusen zur Vorlage Nr. 2020/3847 „Errichtung von Trinkbrunnen“ mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung identifiziert die meist frequentierte Stelle im Stadtgebiet und installiert dort testweise einen Trinkbrunnen mit einer integrierten Hundetränke. Der Trinkbrunnen wird mit einem Bewegungsmelder ausgestattet, so dass eine gezielte und jeweils zeitlich befristete Wasseranforderung ohne direkten Kontakt möglich ist.
2. Bei der Festlegung des genauen Standortes in einer Fußgängerzone ist die jeweilige Werbe- und Fördergemeinschaft durch die Verwaltung zu beteiligen.
3. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im kommenden Jahr, sodass der Trinkbrunnen spätestens im Mai 2021 in Betrieb genommen werden kann.
4. Im Rahmen der Mittelanmeldungen für den Haushalt 2021 ff werden für die Errichtung des Trinkbrunnens Investitionskosten in Höhe von rund 22.600 € (brutto) bereitgestellt.
5. Kosten für Reparatur und Wartung (ca. 3.000 € pro Jahr) werden in den Haushaltsjahren 2021 ff. aus Finanzmitteln der Gebäudewirtschaft bereitgestellt.
6. Betreiber der Anlage ist die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL). Die genauen Pflichten des Betreibers werden durch eine Dienstleistungsvereinbarung festgelegt (gilt insbesondere für die Einhaltung der Wasserhygiene und mögliche Manipulationen an der Anlage). Das Wasser wird durch die EVL

kostenlos zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten rechnet die EVL mit der Stadt Leverkusen ab.

Auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 2020/3847 wird verwiesen.

Standortwahl:

Die testweise Errichtung des Trinkbrunnens ist in der Fußgängerzone (FGZ) Wiesdorf vorgesehen. Bei der Standortwahl für Trinkbrunnen sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- vorhandene Versorgungsleitungstrassen der EVL und weiterer Leitungsträger;
- keine Überbauung von Kanaltrassen;
- Freihalten der Brandstraßen in den Fußgängerzonen;
- keine Anlegung von Trinkbrunnen unterhalb von Bäumen/Baumkronen.

In Abstimmung zwischen den verwaltungsinternen Akteuren, insbesondere dem Fachbereich Stadtplanung, dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL), dem Fachbereich Feuerwehr sowie dem Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke wurden verschiedene Standorte auf eine Realisierung geprüft. Mit Blick auf die vorstehenden Kriterien zur Errichtung eines Trinkbrunnens mussten die Standorte Café Extrablatt (Baumscheibe), Eingang Rathaus-Galerie (Baumscheibe) und Galeria Kaufhof/Herz-Jesu-Kirche verworfen werden, weil eine Umsetzung nicht möglich ist.

Die Auswahl fiel letztendlich auf den Standort Wiesdorfer Platz 17 w, gegen den keine fachlichen Einwände bestehen. Für diesen Standort wurde ein Angebot der EVL zur Errichtung eines Trinkbrunnens eingeholt. Die Einbindung der externen Akteure, insbesondere der Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V., steht im nächsten Schritt an.

Kosten:

In der Vorlage Nr. 2020/3847 heißt es: „Auf dieser Grundlage und bezogen auf einen Mittelpreis bei den marktüblichen Trinkbrunnen-Modellen wurden nach einer ersten Kalkulation durchschnittliche Errichtungskosten von ca. 19.000 € netto (ca. 22.600 € brutto) pro Trinkbrunnen errechnet (Stand 2019). Dabei beträgt der Kostenanteil des reinen oberirdischen Trinkbrunnens ca. ein Drittel dieser Kosten. Grundlage sind gemittelte Kosten aus dem Produktkatalog der Fa. Kalkmann, deren Produkte in vielen Städten als öffentliche Trinkbrunnen eingesetzt werden.“

Mit Beschluss zur vorgenannten Vorlage hat der Rat für die testweise Errichtung eines (ersten) Trinkbrunnens Investitionskosten in Höhe von rund 22.600 € (brutto) freigegeben. Für Reparatur und Wartung dieses Trinkbrunnens wurden zusätzlich ca. 3.000 € jährlich bereitgestellt.

Das vorliegende Angebot der EVL (s. Anlage 1) für den Standort Wiesdorfer Platz 17 w beläuft sich für die Errichtung des Trinkbrunnens auf 45.395,82 € (brutto). Mit diesem Angebot wird die seinerzeitige Kostenprognose um rund 100% überschritten.

Aktuelle Entwicklungen und Rahmenbedingungen:

Bei der Bewertung des Angebotes können die gegenwärtigen Entwicklungen auf dem Beschaffungsmarkt infolge des anhaltenden Ukraine-Krieges nicht außer Acht gelassen werden. Die Kosten für die Lieferung, Montage und Tiefbauarbeiten können derzeit nicht stabil gehalten werden, sondern unterliegen den gegenwärtig anhaltend hohen Kostensteigerungen auf dem Beschaffungsmarkt.

Weiteres Vorgehen zum Beschluss des Rates vom 01.10.2020:

Mit Blick auf die Kostenerhöhung von über 100% im Vergleich zur Prognose hat die Verwaltung von einer unmittelbaren Annahme des Angebotes der EVL und damit einer Beauftragung zur Installation des Trinkbrunnens zu einem Kostenvolumen in Höhe von 45.395,82 € (brutto) abgesehen. Um den städtischen Kostenanteil zu reduzieren und bestenfalls innerhalb des vom Rat freigegebenen Kostenrahmens (rd. 22.600 € brutto) zu bleiben, wurden die nachfolgenden Schritte vereinbart:

1. Prüfung einer Kostenreduzierung z. B. durch eine veränderte Installation des Trinkbrunnens oder alternative (kostengünstigere) Trinkbrunnenmodelle (in Wien beispielsweise werden mobile Trinkbrunnenmodelle eingesetzt).
2. Akquise von Fördermitteln durch das Zentrale Fördermittelmanagement im Dezernat II – Finanzen und Digitalisierung in Zusammenarbeit mit Dezernat III – Bürger, Umwelt und Soziales, Fachbereich Mobilität und Klimaschutz (Stichworte: Klimawandel/Dürreperioden, Solar-Trinkbrunnen etc.) und Fachbereich Stadtplanung.

Zwischenzeitlich scheinen für die Errichtung des ersten Trinkbrunnens in Wiesdorf Fördermittel aus dem Sofortprogramm Innenstadt in Höhe von 29.430,60 € gefunden zu sein. Finale Abstimmungen der Verwaltung mit dem Fördermittelgeber laufen derzeit. Der verbleibende städtische Eigenanteil wäre – bei Bestätigung der vorgenannten Drittmittel durch den Fördermittelgeber – von dem zur Verfügung stehenden Kostenrahmen gemäß Ratsbeschluss vom 01.10.2020 (22.600 € brutto) gedeckt, sodass aus finanzieller Sicht eine Beauftragung der EVL zur Installation des angebotenen Trinkbrunnens am Standort Wiesdorfer Platz 17 w erfolgen könnte.

Nach Abschluss der Gespräche mit dem Fördermittelgeber wird die Verwaltung Kontakt mit der EVL sowie dem Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. aufnehmen, um die weiteren Schritte zur Beauftragung und Errichtung des Trinkbrunnens in Wiesdorf abzustimmen.

Weiteres Vorgehen zum Antrag der SPD vom 19.12.2022:

Das Angebot von Trinkbrunnen im gesamten Stadtgebiet ist insbesondere mit Blick auf den Gesundheits- und vor allem den Hitzeschutz von Bürgerinnen und Bürgern eine begrüßenswerte Zielsetzung. Sie stimmt auch mit der am 12.01.2023 in Kraft getretenen Änderung des § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) überein. Demnach soll ein öffentliches Wasserangebot im Innen- und Außenbereich geschaffen werden, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte verhältnismäßig ist.

Mit Blick auf das aktuelle Kostenvolumen bei Errichtung eines Trinkbrunnens bedeutet die stadtweite Installation einen erheblichen Kostenaufwand im städtischen Haushalt.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die aktuell laufende Fördermittelakquise des Zentralen Fördermittelmanagements abzuwarten, um in Kenntnis der Fördermittellandschaft und der generierbaren Drittmittel (Fördermittel, ggf. auch Sponsoren) und des damit verbleibenden städtischen Kostenaufwandes die Ausweitung von Trinkbrunnen auf weitere Stadtteile sowie die Anzahl an Trinkbrunnen im gesamten Stadtgebiet bewerten und beschließen zu können. Die Verwaltung wird der Politik über den Fortlauf und das Ergebnis der umfassenden Fördermittelakquise berichten und eine Empfehlung aussprechen.

Zielsetzung ist die Realisierung eines öffentlichen Wasserangebotes im gesamten Stadtgebiet unter möglichst geringer Belastung des Kommunalhaushaltes. Hierzu prüft die Verwaltung auch alternative, projektorientierte Wiederbefüllungsangebote (vgl. [www.refill-deutschland.de](http://www.refill-deutschland.de)) mit externen Partnern\*innen.

Anlage: Angebot EVL

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke i.V.m. Dez. II – Zentrales Fördermittelmanagement, Dez. III – Gesundheitsplanung, Fachbereich Mobilität und Klimaschutz, Fachbereich Umwelt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Gebäudewirtschaft

6 STADT LEVERKUSEN Gebäudewirtschaft	
07.11.2022	12-13 Uhr
FB:	Az:

Stadt Leverkusen  
FB Gebäudewirtschaft  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

Gebäudewirtschaft	
08. Nov. 2022	
650	
651	
652	2
653	
654	

## Angebot

Bitte immer angeben:

<b>Kundennummer</b>	<b>20166721</b>
<b>Angebotsnummer</b>	<b>20023993</b>
<b>Vertragskonto</b>	<b>38106384</b>

**Netzanschlusspunkt:**  
**Wiesdorfer Platz 17 w**  
**51373 Leverkusen**

Netzanschlüsse  
Frau Ilona Spalek  
Telefon: 0214 8661 274

03.11.2022

### Wassernetzanschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Versorgung des oben genannten Netzanschlusspunktes unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot.

#### Dimensionierung: DN 25

Wassernetzanschluss nach Aufwand		42.426,00 €
<b>Nettobetrag</b>		<b>42.426,00 €</b>
<b>Mehrwertsteuer</b>	7 % von 42.426,00 €	2.969,82 €
<b>Bruttobetrag</b>		<b>45.395,82 €</b>

Das Angebot beinhaltet die Lieferung, die Montage, und die Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Trinkwasserbrunnens.

Alle weiteren Informationen bezüglich des Trinkwasserbrunnens, wurden Ihnen durch Herrn Ralf Billstein (EVL) schon übermittelt.

Bei technischen Fragen zur Ausführung wenden Sie sich bitte an Herrn Salvatore Mirto - Telefon 0214-8661-603.

Nach Eingang Ihrer Angebotsannahme/Auftragserteilung benötigen wir für die Herstellung der Anschlüsse in der Regel 3-6 Monate.

Nach Eingang Ihrer Angebotsannahme können Ausführungstermine erst nach 5 Arbeitstagen mit dem Verantwortlichen der Bauausführung mit Herrn Quante für Gas/Wasser - 0214-8661-470 vereinbart werden.

Das vorliegende Angebot ist bis zum 03.01.2023 gültig.

Mit der Abgabe der Angebotsannahme erkennt der Kunde die dem Angebot beigefügten "Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung, Änderung und Abtrennung von Erdgas-, Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Fernwärmenetzanschlüssen" an.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Wolfgang Klein



i. V. Jürgen Lokotsch

**Anlagen:**

- Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung, Änderung und Abtrennung von Erdgas-, Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Fernwärmenetzanschlüssen
- Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO Hausanschlusswesen



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Partner der  
RheinEnergie

## Angebotsannahme

Energieversorgung  
Leverkusen GmbH & Co. KG  
Overfeldweg 23  
51371 Leverkusen

Kundennummer	20166721
Angebotsnummer	20023993
Vertragskonto	38106384

### Wassernetzanschluss

Für das nachfolgend genannte Gebäude/Grundstück nehme ich Ihr Angebot vom 03.11.2022 an.

#### Gebäude-/Grundstücksanschrift:

Wiesdorfer Platz 17 w, 51373 Leverkusen

#### Kundenanschrift:

Stadt Leverkusen  
FB Gebäudewirtschaft  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

Den Ansprechpartner für die Bauausführung bitte mit Namen und Telefonnummer angeben.

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Zwecks Terminabsprache setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Änderung und Abtrennung von Erdgas-, Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Fernwärmenetzanschlüssen

Abweichungen von diesen Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

## § 1 Grundlagen für das Angebot

1. Grundlage des Angebotes ist die vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten angegebene Nutzung und Leistung.
2. Der Netzbetreiber für das Stadtgebiet Leverkusen ist für Wasser und Fernwärme die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) und für Elektrizität und Gas die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG). Es gelten in Abhängigkeit vom jeweils herzustellenden Netzanschluss die im Internet unter [www.evl-gmbh.de](http://www.evl-gmbh.de) veröffentlichten Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der EVL zur AVBWasserV. Ferner gelten die im Internet unter [www.rng.de](http://www.rng.de) veröffentlichten Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV), die entsprechenden Ergänzenden Bestimmungen der RNG zur NAV und NDAV, die Technischen Anschlussbedingungen und Technischen Mindestanforderungen der RNG sowie die VDI- und VDE-Richtlinien, das DVGW- und AGFW-Regelwerk und andere anerkannte Regeln der Technik.
3. Bei der Energie- und Wasserversorgung wird die Durchmischung der Leistung bei gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf von der EVL/RNG nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern kein Gleichzeitigkeitsfaktor angegeben wurde.
4. Für den Erdgasnetzanschluss gilt: Wird der Anschluss innerhalb von 5 Jahren nach seiner Erstellung nicht oder später nicht mehr genutzt, wird der Netzanschluss zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden abgetrennt.
5. Wünscht der Kunde nach Angebotserstellung eine andere Ausführung des Netzanschlusses (z. B. eine andere Einführungsstelle) als dem Angebot zugrunde liegt, verliert dieses Angebot hinsichtlich der Anschlusskosten seine Gültigkeit.

## § 2 Bindungsfrist

1. An das Angebot über die Herstellung eines Elektrizitäts-, Trinkwasser-, Erdgas- und Fernwärmenetzanschlusses hält sich die EVL/RNG drei Monate gebunden.
2. Wird aus Gründen, die die EVL/RNG nicht zu vertreten hat, ein Elektrizitäts-, Trinkwasser-, Erdgas- oder Fernwärmenetzanschluss später als drei Monate nach der Auftragserteilung hergestellt, behält sich die EVL/RNG vor, die Anschlusskosten und den Baukostenzuschuss nach den dann geltenden Preisregelungen zu berechnen.
3. Wird die Herstellung eines Elektrizitäts-, Trinkwasser-, Erdgas- oder Fernwärmenetzanschlusses nicht spätestens nach 9 Monaten nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer abgefordert, so hat die EVL/RNG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle des Rücktritts kann die EVL/RNG den Ersatz der ihr durch das Angebot entstandenen Aufwendungen verlangen. Diese werden pauschal mit 180,00 EUR berechnet. Es steht dem Anschlussnehmer frei nachzuweisen, dass der EVL/RNG im Einzelfall keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.

## § 3 Zahlungsbedingungen

1. Bei den genannten Preisen werden normale Bodenverhältnisse vorausgesetzt. Für den Fall, dass bei den Tiefbauarbeiten erhebliche Hindernisse oder Bodenverunreinigungen auftreten, werden die entstehenden Mehrkosten nach Aufwand zusätzlich berechnet.
2. Über die Anschlusskosten erhält der Anschlussnehmer nach Abschluss der Arbeiten unabhängig von Inbetriebsetzung oder Zählerstellung eine Rechnung.
3. Die EVL/RNG behält sich vor, bei mehreren Netzanschlüssen Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.
4. Die EVL/RNG ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, kann auf Anfrage eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgestellt werden.

## § 4 Bauseitige Leistungen

1. Der Kunde stellt zur Installation der Netzanschlüsse einen trockenen, frei zugänglichen und abschließbaren Raum oder Platz nach DIN 18012 zur Verfügung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Leitungstrasse frei von Gerüsten, Kranbahnen, Erdaushub, Bauschutt etc. sein. Mehraufwendungen durch Behinderungen der Bauausführung werden berechnet.
3. Der Kunde schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung, Auswechslung, Änderung oder Abtrennung der Netzanschlüsse. Wird vom Kunden die Umliegung eines Netzanschlusses gewünscht, so ist der Kunde für die erneute Verbindung des Netzanschlusses mit der Hausinstallation verantwortlich.
4. Bauseitige Leistungen sind auf Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück beschränkt. Diese Arbeiten müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Die EVL/RNG übernimmt keine Gewährleistung für die bauseitig ausgeführten Arbeiten und behält sich vor, Mehrkosten, die sich z. B. aus einer nicht fachgerecht ausgeführten bauseitigen Leistung oder einer ggf. erforderlichen Bauaufsicht ergeben, weiterzuberechnen.
5. Liegt das anzuschließende Objekt in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich oder stellt der Anschlussnehmer besondere Anforderungen an die Dichtheit der Hauseinführung, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten Vorkehrungen zum Schutz der Hauseinführung der Anschlussleitungen zu treffen, z. B. durch die Bereitstellung druckwasserdichter Mauerdurchführungen. Die Maßnahmen sind mit der EVL/RNG abzustimmen.
6. Die EVL verwendet Mehrspartenhauseinführungen eines bestimmten Herstellers für den Netzanschluss von Gebäuden. Besteht die Gebäudeaußenwand an der geplanten Einführungsstelle aus einem anderen Baustoff als Beton, sind die fachgerechte Montage und Abdichtung des Futterrohres bauseitig durchzuführen.
7. Ist der Einbau einer Mehrsparten-Gebäudeeinführung mit Fußbodendurchführung bei nicht unterkellerten Gebäuden notwendig, so muss diese bei der EVL bestellt und über die EVL bezogen werden. Mit dem Einbau einer solchen Gebäudeeinführung geht diese in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Hauseigentümers über. Die Schutzrohre und die in den Schutzrohren verlegten Anschlussleitungen verbleiben im Eigentum der EVL/RNG.
8. Zur Montage der Mehrsparten-Gebäudeeinführung mit Fußbodendurchführung bei nicht unterkellerten Objekten ist eine Aufstellvorrichtung erforderlich, diese ist vom Anschlussnehmer/Hausbesitzer bereitzustellen und über die EVL zu bestellen und zu beziehen. Diese Bauteile verbleiben im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Hauseigentümers. Die wasser- und ggf. gasdichte Abdichtung dieser Bauteile gegenüber dem Baukörper erfolgt bauseitig.

## § 5 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Netzanschlussvertrag anfallenden Daten werden bei der EVL/RNG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

## Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO Hausanschlusswesen

Stand 26. November 2019

- 1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen, Telefon: 0214/8661-0, Fax: 0214/8661-509, E-Mail: evl@evl-gmbh.de, Internet: www.evl-gmbh.de.
- 2 Der Datenschutzbeauftragte der EVL steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter folgendem Kontakt zur Verfügung: Datenschutzbeauftragter, Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen, Telefon: 0214/8661-332, Fax: 0214/8661-443, E-Mail: datenschutz@evl-gmbh.de.
- 3 EVL verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Abnahmestelle (z.B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 4 EVL verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
  - d) Direktwerbung und Markt- bzw. Meinungsforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EVL oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - e) Soweit der Kunde EVL eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet EVL personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
  - f) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EVL oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. EVL übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifizierung des Kunden (Namen, Anschrift, Geburtsdatum).
- 5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: die am Geschäftsprozess beteiligten Lieferanten, Netz- und Messstellenbetreiber, Dienstleister für Zählerwesen, Druckerei-, Versand-, Inkasso- und IT-Dienstleister, Auskunfteien, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Wirtschaftsprüfer, Banken, Behörden, Anwälte.
- 6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Markt- bzw. Meinungsforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EVL an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 8 Der Kunde hat gegenüber EVL Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

## Anlage

- 9 Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung EVL gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 10 Verarbeitet EVL personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass EVL für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten von EVL als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten von EVL mit und weist sie auf ihre Rechte gemäß Ziffer 8 hin.
- 11 EVL verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Vertrages mit dem Kunden von diesem erhält. EVL verarbeitet auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. Grundbüchern, dem Handelsregister und dem Internet, zulässigerweise gewonnen werden. Außerdem verarbeitet EVL personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten, z.B. Netzbetreibern, erhält.

### **Widerspruchsrecht**

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Markt- bzw. Meinungsforschung gegenüber EVL ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. EVL wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Markt- bzw. Meinungsforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die EVL auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber EVL aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. EVL wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, EVL kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen, Telefon: 0214/8661-0, Fax: 0214/8661-509, E-Mail: evl@evl-gmbh.de.

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

AVBWasserV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 I 2010

**Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinglVtr vgl. AVBWasserV Anhang EV; Maßgaben nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. oo G v. 21.1.2013 I 91 nWV 29.1.2013 +++)

**Eingangsformel**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorfahrt von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

### § 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den gleichartigen Versorgungsverhältnissen geltenden Preisen.

- Seite 1 von 11 -

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

### § 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- Seite 3 von 11 -

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

### § 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### § 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- Seite 2 von 11 -

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschosfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten und gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

### § 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einfügungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beltrits bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgegrenzt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

- Seite 4 von 11 -

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks Eigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

#### § 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### § 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie

- Seite 5 von 11 -

#### § 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den einschläglichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringensort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

#### § 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### § 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

#### § 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das

- Seite 7 von 11 -

Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

#### § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### § 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

#### § 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

#### § 17 Technische Anschlußbedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzugeben. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

- Seite 6 von 11 -

Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

#### § 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünftel desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

#### § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

#### § 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

#### § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

- Seite 8 von 11 -

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

#### § 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzulösen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

#### § 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

#### § 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

#### § 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

#### § 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- Seite 9 von 11 -

- Seite 10 von 11 -

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

#### § 36 (weggefallen)

#### § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

#### Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

#### § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser